



5 StR 420/07

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 3. Dezember 2007
in der Strafsache
gegen

wegen schwerer Brandstiftung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 2007 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 8. Januar 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen. Bei der Lebenssituation des seit dem 15. Lebensjahr fast fortlaufend untergebrachten Angeklagten wird – notfalls sogar unter Herbeiführung einer im Gnadenwege anzuordnenden Strafaussetzung – die Möglichkeit einer Beendigung des fortdauernden Freiheitsentzugs gegen den Angeklagten zu erwägen sein, sobald eine Beendigung des fortdauernden Vollzugs der anderweit nach § 63 StGB angeordneten Unterbringung durch Aussetzung oder Erledigungserklärung in Betracht kommt.

Basdorf Gerhardt Raum
Brause Schaal